

Wichtige Hinweise an Mandanten für das Selbstanzeigeverfahren

Bitte in jedem Fall bis zum Ende durchlesen.

Bei Fragen rufen Sie mich bitte an.

Erwähnen Sie gegenüber den Finanzbehörden niemals schriftlich oder mündlich den Begriff „Selbstanzeige“.

Reichen Sie das Formular 85 zur Erstattung von Quellensteuern auf Schweizer Zinsen und Dividenden niemals vor der Selbstanzeige beim Finanzamt ein.

Der Notwendige Zeitaufwand und das Maß der erforderlichen Sorgfalt für die Durchführung einer am Ende wirklich strafbefreienden Selbstanzeige wird von den meisten Mandanten erheblich unterschätzt. Das größte Problem sind regelmäßig fehlende Belege und Infos zu bisher nicht angegebenen Einnahmen.

Eine Selbstanzeige (nach § 371 AO) ist nur wirksam (strafbefreiend), wenn

- diese rechtzeitig beim Finanzamt eingereicht wurde, d.h. die Tat bisher vom Finanzamt nicht entdeckt worden ist.
- diese vollständig ist und
- die bisher verkürzten Steuern innerhalb einer gesetzten Frist vollständig nachgezahlt werden. Ebenso müssen die angefallenen Zinsen und evtl. anfallende Strafzuschläge innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt werden.
Bei Einzugsermächtigung ist für eine ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
Unterbleibt die Nachzahlung innerhalb der Frist, tritt die Straffreiheit nicht ein; dabei ist es ohne Bedeutung, ob den Zahlungsverpflichteten daran eine Schuld trifft oder nicht.
Strafzuschlag:
Grundsätzlich kann eine Steuerhinterziehung bei einer Selbstanzeige nur noch bis zu einem Hinterziehungsvolumen von 25.000 € straffrei bleiben. Bei höheren Beträgen kann von einer Strafverfolgung nur bei Zahlung eines entsprechenden Zuschlags abgesehen werden. Dieser beträgt bei einer Summe
 - von mehr als 25.000 € 10 %,
 - ab 100.000 € 15 % und
 - bei mehr als einer Million Euro 20 %.
- die Nacherklärung mindestens alle Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten **10 Kalenderjahre** umfasst, d.h. ungeachtet etwaiger Verjährungen!
- In Fällen von schwerer Steuerhinterziehung kann sich der Zeitraum für den nacherklärt werden muss noch um **2 bis 3 Jahre** auf dann **13 Jahre** verlängern. Sicherheitshalber sollte also immer für **13 Jahre** nacherklärt werden.

Eine unvollständige Selbstanzeige führt nicht zur Strafbefreiung. Eine Selbstanzeige bei der Einkommensteuer muss alle bisher nicht erklärten Besteuerungsgrundlagen enthalten. Eine so genannte Teil-Selbstanzeige ist nicht mehr möglich.

Denken Sie also daran sämtliche bisher nicht angegebenen Einnahmen nachzuerklären.

Die Nacherklärungen müssen zu allen noch nicht verjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen.

Es sind immer beide Ehegatten betroffen (auch wenn die Ehe nicht über den gesamten o.g. Zeitraum bestanden hat).

Auch geringfügige vergessen Beträge (z.B. Zinsen für ein vergessenes Sparbuch oder Mietkautionskonto) können zum Verlust der Straffreiheit führen.

Für den Bereich der Kapitaleinkünfte wären beispielhaft zu nennen:

- Zinseinnahmen aus dem Novartis Mitarbeiterkonto
- Dividenden für Aktien (ggf. auch aus verschiedenen Depots, z.B. bei Novartis und der UBS).
- Zinsen vom Sparbuch, Girokonto, Bausparvertrag, ... (gilt auch für Zinsen in der Schweiz, z.B. Postfinance, UBS, ...)
- Zinsen aus Mietkautionskonten
- Erstattungszinsen vom Finanzamt auf Steuererstattungen (diese sind ggf. Ihren Steuerbescheiden zu entnehmen).
- Zinsen aus Verwalterkonten bei Vermietung (der NK-Abrechnung zu entnehmen)
- usw.....

Insbesondere bei der Nacherklärung von Kapitaleinkünften ist zu beachten, dass es der Finanzverwaltung durch eine einfache Abfrage möglich ist, sämtliche im Inland bestehenden Bankverbindungen eines Steuerpflichtigen zu ermitteln. Sie sind allein dafür verantwortlich, dass sämtliche Kapitalerträge (und andere vergessenen Einnahmen) nacherklärt werden.

Auch andere bisher nicht erklärte Einnahmen sind nachzuerklären (z.B. bisher nicht versteuerte Mieteinnahmen, Honorare, Kapitaleinkünfte).

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Selbstanzeige vollständig ist und dem Finanzamt Zahlenmaterial und Unterlagen geliefert werden, die ausreichend sind, dass dieses die verkürzten Steuern ohne größeren Zeitaufwand feststellen/festsetzen kann.

Steuerschulden inkl. Zinsen und Abgaben in jedem Fall pünktlich begleichen

Achten Sie darauf die aufgrund der nachgereichten Belege fällig werdenden Steuernachzahlungen, Zinsen und Strafzuschläge in jedem Fall pünktlich und vollständig zu begleichen.

Andernfalls kommt eine Strafbefreiung nicht in Frage.

Wie viele Jahre müssen nacherklärt werden?

Es gibt eine

- a) strafrechtliche Verjährungsfrist = 5 bis 10 Jahre.
- b) steuerliche Verjährungsfrist (Festsetzungsverjährung) = 10 Jahre
- c) von der Verjährung unabhängige Verpflichtung alle Verfehlungen der letzten

10 Jahre offen zu legen.

Maßgebend ist immer der längste der drei Zeiträume a), b) oder c).
Der nachzuerklärenden Zeitraum umfasst selten mehr als die
letzten **13 Kalenderjahre**.

Der Beginn der Fristen wird unterschiedlich ermittelt.
Für die nachzuerklärenden Jahre ist dann jeweils die weiter
zurückreichend längere Frist maßgebend.

zu a) strafrechtliche Verjährungsfrist:

Die Strafverfolgungsfrist regelt, wie lange man für eine Tat bestraft werden kann,
bevor sie verjährt.

Die einfache Steuerhinterziehung verjährt in **5 Jahren**,
die schwere Steuerhinterziehung verjährt in **10 Jahren**

Die Frist beginnt mit Erhalt des Steuerbescheids (= Bekanntgabe)
mit der zu niedrigen Steuer.

(Im Falle einer pflichtwidrig nicht abgegebenen Einkommensteuererklärung
beginnt die Verjährung, wenn etwa 95 % der Veranlagungsarbeiten
des zuständigen Finanzamtes für den entsprechenden Besteuerungszeitraum
abgeschlossen sind.)

Ob eine schwere oder einfache Steuerhinterziehung vorliegt (d.h. die Frist
5 oder 10 Jahre beträgt) hängt von mehreren Faktoren ab. Unter anderem ist die Höhe der
hinterzogenen Steuern maßgebend. Bleibt die Hinterzogene Steuer unter EUR 50.000,00
liegt in der Regel (wenn keine anderen erschwerenden Umstände wie z.B. Betrug
hinzukommen) noch eine einfache Steuerhinterziehung vor.

Beispiel:

Es ist Juli 2015.

Es liegt ein Fall schwerer Steuerhinterziehung vor:

Sie geben Ihre Steuererklärung für 2003 in 2004 ab

und erhalten den Steuerbescheid = Bekanntgabe erst am 01.02.2005.

Strafrechtlich verjährt die Steuerhinterziehung für 2003 am 01.02.2015.

Es sind also die Jahre 2004 bis 2014 = 11 Jahre nachzuerklären.

Bei Abgabe der Selbstanzeige vor dem 01.02.2015 wären 12

Jahre nachzuerklären. In Fällen der einfachen Steuerhinterziehung
verkürzen sich die o.g. Fristen um 5 Jahre.

zu b) steuerliche Verjährungsfrist

Die Festsetzungsverjährung ist unabhängig von der Strafverfolgungsverjährung. Dies
bedeutet, dass Steuern ggf. auch bei strafrechtlicher Verjährung noch nachgezahlt

werden müssen.

Die Festsetzungsfrist legt fest, nach wie vielen Jahren für ein Kalenderjahr keine Steuererklärungen mehr abgegeben, keine Steuerbescheide mehr erlassen oder in irgendeiner Weise geändert werden können. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist darf das Finanzamt keine Steuerbescheide mehr ändern oder neue erlassen.

Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Steuerhinterziehung zehn Jahre.

Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie Ihre Steuererklärung oder Steueranmeldung eingereicht haben.

Beispiel 1

Es ist Juli 2015.

Sie geben Ihre Steuererklärung für 2003 in 2004 ab.

Beginn der Frist: 31.12.2004

Die Festsetzungsfrist läuft am 31.12.2014 aus.

Es sind also die Jahre 2004 bis 2014 = **11 Jahre** (nachzu)-erklären.

Beispiel 2

Es ist Juli 2015.

Sie geben Ihre Steuererklärung für 2003 in 2005 ab.

Beginn der Frist: 31.12.2005

Die Festsetzungsfrist läuft am 31.12.2015 aus.

Es sind also die Jahre 2003 bis 2014 = **12 Jahre** (nachzu)-erklären.

Sie erhalten diese Information per E-Mail.

Alle Angaben ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität.

Wir erstellen Selbstanzeigen nur für unsere Bestandsmandanten.

Beispiel welche Unterlagen das Finanzamt Lörrach (standartmäßig) anfordert:

- Dividendenabrechnungen Novartis. Valutadatum 01.03. der Jahre 2009 – 2014.
- Depotauszug per 31.12.2008, 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014. Falls in den Vorjahren Aktien veräußert wurden, bitte ich Sie jeweiligen Verkaufsabrechnungen beizulegen.
- Aufstellung der Depotbewegungen Ihrer Novartis Namensaktien.
- Wurden in 2014 Novartis Namensaktien Aktien veräußert die nach dem 31.12.2008 erworben wurde ? Reichen Sie ggf. eine Aufstellung (Datum Kauf und Verkauf der Aktien, Anschaffungskosten, Veräußerungserlös, Anzahl der Aktien) über die Höhe des Gewinns/Verlustes aus Aktienveräußerung in 2014 ein. Verwenden Sie hierzu beiliegende Tabelle. Die entsprechenden **Nachweise** sowie die **Börsenabrechnung** sind beizulegen

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.- Betr. (BA) Jared Daum
- Steuerberater -

Mobile-Steuerberatung
Waldallee 13
79110 Freiburg

Tel. 0761 / 800.805
Mobil: 0179 / 560.560-1
Fax 0761 / 453.714-6

www.Mobile-Steuerberatung.de
JaredDaum@Mobile-Steuerberatung.de
